

Anleitung

zur Einkommensteuererklärung für beschränkt Steuerpflichtige,

zum Antrag auf Arbeitnehmer-Sparzulage (in besonderen Fällen) und zur Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags

Abgabefrist:

Einkommensteuererklärung

– wenn Sie zur Abgabe verpflichtet sind: bis 31. Mai 2012

– wenn Sie die Veranlagung beantragen: bis 31. Dezember 2015

Antrag auf Arbeitnehmer-Sparzulage bis 31. Dezember 2015

Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags bis 31. Mai 2012

Diese Anleitung soll Sie darüber informieren,

- wie Sie die Vordrucke richtig ausfüllen,
- welche Möglichkeiten Sie haben, Steuern zu sparen,
- welche steuerlichen Pflichten Sie haben.

Sie kann allerdings nicht alle Fragen beantworten. Wesentliche Änderungen gegenüber der Anleitung 2010 sind durch senkrechte Linien gekennzeichnet.

Einkommensteuererklärung für beschränkt steuerpflichtige Personen (ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland mit inländischen Einkünften)

Zur Einkommensteuererklärung gehören der vierseitige Hauptvordruck sowie zusätzlich für

Land- und Forstwirte	die Anlage L (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft)
Gewerbetreibende	die Anlage G (Einkünfte aus Gewerbebetrieb)
Selbständige und Freiberufler	die Anlage S (Einkünfte aus selbständiger Arbeit)
Haus- und Wohnungseigentümer	die Anlage V (Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung).

Außerdem können in besonderen Fällen weitere Anlagen erforderlich sein, auf die dann im Hauptvordruck hingewiesen wird, z. B.

- bei ausländischen Einkünften, die im Gewinn eines inländischen Betriebs enthalten sind, die **Anlage AUS**,
 - bei bestimmten Renten aus inländischen Rentenversicherungen sowie Leistungen aus Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen, soweit sie auf im Inland steuerfrei gestellten Beiträgen oder Zuwendungen beruhen, die **Anlage R**,
 - bei Leistungen (z. B. gelegentliche Vermittlungen, Vermietung beweglicher Gegenstände), Abgeordnetenbezügen und bestimmten privaten Veräußerungsgeschäften, die **Anlage SO**,
 - zur Förderung des Wohneigentums die **Anlage FW**,
 - wenn Sie als beschränkt steuerpflichtiger Arbeitnehmer Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) oder der EWR-Staaten Island, Liechtenstein oder Norwegen sind, dort leben und Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen, die
 - im Inland ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist,
 - aus inländischen öffentlichen Kassen gewährt werden oder
 - als Vergütung für eine Tätigkeit als Geschäftsführer, Prokurist oder Vorstandsmitglied einer Gesellschaft mit Geschäftssitz im Inland bezogen werden oder
 - als Entschädigung für die Auflösung eines Dienstverhältnisses gezahlt werden, soweit die für die zuvor ausgeübte Tätigkeit bezogenen Einkünfte der inländischen Besteuerung unterliegen haben,
- die **Anlage N** (für Angaben zum Arbeitslohn, zu den Werbungskosten und zur Arbeitnehmer-Sparzulage), die **Anlage Vorsorgeaufwand** zur Geltendmachung von Vorsorgeaufwendungen und die **Anlage Kind** zur Berücksichtigung von erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten.

Erklärungspflicht / Antrag auf Einkommensteueranmeldung

Beschränkt Steuerpflichtige haben eine jährliche Steuererklärung über ihre im abgelaufenen Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) bezogenen inländischen Einkünfte abzugeben, soweit für diese die Einkommensteuer nicht durch den Steuerabzug als abgegolten gilt (§ 50 Abs. 2 Einkommensteuergesetz – EStG). Grundsätzlich gilt die Einkommensteuer als abgegolten, wenn Einkünfte dem Steuerabzug vom Kapitalertrag oder dem Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 bis 6 EStG unterliegen. Die Einkommensteuer gilt auch als abgegolten, wenn Einkünfte dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen. Diese Einkünfte sind in der Einkommensteuererklärung grundsätzlich **nicht** anzugeben. Wurden jedoch bei einem Arbeitnehmer Werbungskosten, Sonderausgaben i. S. d. § 10b EStG, der Freibetrag oder der Hinzurechnungsbetrag nach § 39a Abs. 1 Nr. 7 EStG auf einer Bescheinigung nach § 39d Abs. 1 Satz 3 EStG eingetragen, greift die Abgeltungswirkung nicht (Ausnahme: der Arbeitslohn beträgt nicht mehr als 10.200 €). Diese sowie die übrigen Einkünfte erklären Sie bitte in den Zeilen 19 bis 29 und 33 des Hauptvordrucks und in den entsprechenden Anlagen.

Eine Steuererklärung ist außerdem abzugeben, wenn zum Schluss des vorangegangenen Veranlagungszeitraumes ein verbleibender Verlustvortrag festgestellt worden ist.

Falls Sie im Laufe des Kalenderjahres 2011 Ihren Wohnsitz vom Ausland in das Inland verlegt haben (oder umgekehrt), sind die während der beschränkten

Einkommensteuerpflicht (Wohnsitz im Ausland) erzielten inländischen Einkünfte in eine Veranlagung zur unbeschränkten Einkommensteuerpflicht einzubeziehen. Reichen Sie in diesen Fällen bitte nur die Einkommensteuererklärung für unbeschränkt Steuerpflichtige bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt ein.

Beschränkt Steuerpflichtige, deren **Summe der Einkünfte im Kalenderjahr mindestens zu 90 % der deutschen Einkommensteuer unterliegt**, können auf Antrag als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt werden. Entsprechendes gilt, wenn die Einkünfte, die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen, nicht mehr als **8.004 €** im Kalenderjahr betragen (§ 1 Abs. 3 EStG). Dieser Betrag wird bei Wohnsitz in bestimmten Ländern um ein Viertel, die Hälfte oder um drei Viertel gekürzt.

Einzelheiten ergeben sich aus der folgenden Übersicht:

Einkommensgrenze EUR	Ländergruppe
8.004	Ländergruppe 1 Andorra, Australien, Belgien, Brunei-Darussalam, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Hongkong, Irland, Island, Italien, Japan, Kaiman-Inseln, Kanada, Katar, Kuwait, Liechtenstein, Luxemburg, Macau, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, San Marino, Schweden, Schweiz, Singapur, Spanien, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich, Zypern
6.003	Ländergruppe 2 Äquatorialguinea, Bahamas, Bahrain, Barbados, Estland, Israel, Republik Korea, Malta, Oman, Palästinensische Gebiete, Portugal, Saudi-Arabien, Slowakische Republik, Slowenien, Taiwan, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Turks- und Caicos-Inseln
4.002	Ländergruppe 3 Antigua und Barbuda, Argentinien, Botswana, Brasilien, Bulgarien, Chile, Cookinseln, Costa Rica, Dominica, Gabun, Grenada, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija / Libyen, Litauen, Malaysia, Mauritius, Mexiko, Montenegro, Nauru, Niue, Palau, Panama, Polen, Rumänien, Russische Föderation, Serbien, Seychellen, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Türkei, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Weißrussland / Belarus
2.001	Ländergruppe 4 alle übrigen Länder

Beschränkt steuerpflichtige Staatsangehörige eines EU- / EWR-Staates, deren nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte in einem dieser Staaten ansässig ist, werden auf Antrag auch dann als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt, wenn die gemeinsamen Einkünfte der Ehegatten zu mindestens 90 % der deutschen Einkommensteuer unterliegen oder wenn die gemeinsamen Einkünfte, die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen, nicht mehr als 16.008 € (ggf. Kürzung nach Ländergruppen) im Kalenderjahr betragen.

Geben Sie in diesen Fällen bitte eine Einkommensteuererklärung für unbeschränkt Steuerpflichtige ab, und fügen Sie eine ausgefüllte **Bescheinigung EU / EWR** bei, wenn Sie Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) oder der Staaten Island, Liechtenstein oder Norwegen sind.

In die Veranlagung für unbeschränkt steuerpflichtige Personen sind auch die Einkünfte einzubeziehen, die einem Steuerabzug unterliegen.

Beschränkt steuerpflichtige **Arbeitnehmer**, die Staatsangehörige eines EU- / EWR-Staates sind und dort leben, können für ihre Einkünfte aus nichtselb-

ständiger Arbeit nach § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchstabe b EStG einen Antrag auf Veranlagung zur Einkommensteuer stellen. Bei dieser Veranlagung werden familien- und personenbezogene Steuerentlastungen nicht gewährt. Allerdings wird die Einkommensteuer nach dem Jahresgrundtarif ermittelt. Hat diese Personengruppe außerdem noch andere inländische Einkünfte, die keinem Steuerabzug unterliegen, sind diese in die Veranlagung einzubeziehen; dies gilt auch im Fall eines Verlustes aus einer anderen Einkunftsart. Es ist deshalb nur **eine** Erklärung zur beschränkten Einkommensteuerpflicht abzugeben.

In die Bemessung des Steuersatzes (Progressionsvorbehalt) werden in Arbeitsnehmerfällen einbezogen:

- Einkünfte, die dem inländischen Steuerabzug vom Kapitalertrag unterliegen,
- Einkünfte, die dem Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 bis 6 EStG unterliegen, – Lohn- und Einkommensersatzleistungen,
- die Summe der Einkünfte, die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen.

Fügen Sie Ihrer Steuererklärung bitte entsprechende Nachweise bei.

Beschränkt Steuerpflichtige mit Einkünften im Sinne des § 50a Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 EStG (z. B. **Künstler, Sportler, Aufsichtsratsmitglieder**), die Staatsangehörige eines EU- / EWR-Staates sind und dort leben, können für diese Einkünfte nach § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 EStG einen Antrag auf Veranlagung stellen. Hat diese Personengruppe noch weitere inländische Einkünfte aus Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, nichtselbständiger Arbeit, Vermietung und Verpachtung oder sonstige Einkünfte, sind diese in die Veranlagung mit einzubeziehen.

Antrag auf Arbeitnehmer-Sparzulage

Zum Antrag auf Arbeitnehmer-Sparzulage gehören der vierseitige Hauptvordruck und die vom Anlageinstitut / Unternehmen übersandte **Anlage VL** (Bescheinigung vermögenswirksamer Leistungen). Hat Ihr Arbeitgeber vermögenswirksame Leistungen für Sie angelegt, ist der Antrag auf Arbeitnehmer-Sparzulage grundsätzlich zusammen mit der Einkommensteuererklärung zu stellen. Tragen Sie bitte den Namen und die Anschrift Ihres Arbeitgebers in Zeile 63 ein. Ein Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage besteht regelmäßig nur, wenn Ihr zu versteuerndes Einkommen 17.900 € nicht übersteigt. Für Vermögensbeteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers und Vermögensbeteiligungen an anderen Unternehmen gilt ein zu versteuerndes Einkommen von 20.000 €.

Zuständiges Finanzamt

Geben Sie die Erklärungen oder Anträge bei dem Finanzamt ab, in dessen Bezirk sich Ihr Vermögen oder der wertvollste Teil des Vermögens befindet. Haben Sie kein Vermögen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland, ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk Ihre Tätigkeit vorwiegend ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist. Für Arbeitnehmer ist das Betriebsstättenfinanzamt Ihres letzten Arbeitgebers zuständig. Für beschränkt Steuerpflichtige, die ausschließlich mit Renteneinkünften veranlagt werden, ist das Finanzamt Neubrandenburg zuständig. Beachten Sie bitte, dass eine wirksame Abgabe per Telefax oder per E-Mail nicht möglich ist.

Abgabefrist

Die allgemeine Frist für die Abgabe der **Einkommensteuererklärung** 2011 und der Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags 2011 läuft bis zum 31.5.2012. Bei Land- und Forstwirten endet die Abgabefrist spätestens fünf Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres 2011 / 2012. Diese Fristen können auf Antrag verlängert werden. Bei verspäteter Abgabe oder bei Nichtabgabe der Einkommensteuererklärung kann das Finanzamt einen Verspätungszuschlag von bis zu 10 % der Einkommensteuer und erforderlichenfalls Zwangsgelder festsetzen. Der **Antrag auf Einkommensteueranmeldung** 2011 und der **Antrag auf Arbeitnehmer-Sparzulage** 2011 müssen bis zum 31.12.2015 beim zuständigen Finanzamt eingegangen sein. Diese Fristen können nicht verlängert werden. Später eingehende Anträge muss das Finanzamt ablehnen.

So werden die Vordrucke ausgefüllt

Füllen Sie nur die **weißen** Felder der Vordrucke deutlich und vollständig aus. Änderungen der Texte sind nicht zulässig. Vollständige Angaben sind auch dann erforderlich, wenn auf der Lohnsteuerabzugsbescheinigung bereits ein Freibetrag eingetragen worden ist. Reicht der vorgesehene Platz nicht aus, machen Sie die Angaben bitte auf einem besonderen Blatt. Fügen Sie bitte die erforderlichen Anlagen, Einzelauflistungen und Belege bei.

Cent-Beträge runden Sie bitte zu Ihren Gunsten auf volle Euro-Beträge auf oder ab, wenn die Vordrucke nicht ausdrücklich die Eintragung von Cent-Beträgen vorsehen.

Allgemeine Angaben

Zeilen 6 bis 18

Tragen Sie Ihren Namen und Ihre jetzige Anschrift ein. Reichen die Schreibstellen nicht aus, kürzen Sie bitte ab.

Steuererstattungen erhalten Sie vom Finanzamt nur unbar. Geben Sie bitte Ihre Kontonummer / Bankleitzahl oder IBAN / BIC an. Steuererstattungen mit IBAN und BIC sind innerhalb des Europäischen Zahlungsverkehrsraums (Single Euro Payments Area, SEPA) möglich, zu dem alle Länder der EU, des EWR sowie die Schweiz gehören. Reichen die Schreibstellen für die Angabe Ihres Geldinstituts nicht aus, kürzen Sie die Angaben bitte in geeigneter Weise ab. Ändert sich vor Überweisung des Erstattungsbetrags Ihre Anschrift oder Ihre Bankverbindung, teilen Sie dies bitte sofort mit.

Den amtlichen Abtretungsvordruck für die Anzeige der Abtretung eines Steuererstattungs- oder -vergütungsanspruches an Dritte erhalten Sie beim Finanzamt; beachten Sie bitte die besonderen Hinweise auf dem Vordruck.

Inländische Einkünfte im Kalenderjahr 2011

Zeilen 19 bis 29, 33 und 39

Haben Sie in der Bundesrepublik Deutschland (Inland) weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt, so unterliegen Ihre inländischen Einkünfte grundsätzlich der beschränkten Einkommensteuerpflicht.

Hierzu gehören insbesondere

1. Einkünfte aus einer im Inland betriebenen Land- und Forstwirtschaft (Zeile 19 und 21);
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb (Zeile 20 und 21), z. B. für den im Inland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist;
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit (Zeile 20 und 21), die im Inland ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist oder für die im Inland eine feste Einrichtung oder Betriebsstätte unterhalten wird;
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Zeile 25, 26, 33 und 39), z. B. wenn sie im Inland ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist. Eine Eintragung in den Zeilen 25 und 26 ist jedoch nur erforderlich, wenn vom steuerpflichtigen Arbeitslohn kein Lohnsteuerabzug vorgenommen wurde. Bei Einkünften mit Lohnsteuerabzug gilt die Einkommensteuer grundsätzlich als abgegolten. Stellt ein Arbeitnehmer, der Staatsangehöriger eines EU- / EWR-Staates und in einem dieser Staaten ansässig ist, einen Antrag auf Veranlagung, sind die Zeilen 33 bis 39 sowie die Anlage N auszufüllen;
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen (Zeile 27 bis 29), wie sie im Einzelnen in § 49 Abs. 1 Nr. 5 EStG bezeichnet sind. Hierzu gehören insbesondere Ausschüttungen von inländischen Kapitalgesellschaften sowie Einnahmen aus stiller Beteiligung oder aus partiarischen Darlehen von einem inländischen Schuldner. Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen (z. B. Sparzinsen) gehören nur dann zu den inländischen Einkünften, wenn das Kapitalvermögen durch inländischen Grundbesitz o. Ä. gesichert ist oder wenn es sich um ein sog. Tafelgeschäft handelt. Soweit von den Einnahmen Kapitalertragsteuer einbehalten wurde, gilt die Einkommensteuer grundsätzlich als abgegolten; diese Einnahmen sind in Zeile 27 nicht anzugeben. In Zeile 29 geben Sie bitte die Kapitalerträge an, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen (§ 32d Abs. 2 EStG);
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (Zeile 22), wenn z. B. unbewegliches Vermögen im Inland belegen ist oder Rechte in ein inländisches öffentliches Buch oder Register eingetragen sind;
7. sonstige Einkünfte i. S. d. § 49 Abs. 1 Nr. 7 und Nr. 10 EStG (Zeile 23), die von den inländischen Rentenversicherungsträgern, den inländischen landwirtschaftlichen Alterskassen, den inländischen berufsständischen Versorgungseinrichtungen, den inländischen Versicherungsunternehmen oder sonstigen inländischen Zahlstellen gewährt werden, sowie Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen, Pensionsfonds und Direktversicherungen, soweit diese auf steuerfreien Beiträgen / Leistungen / Zuwendungen beruhen;
8. sonstige Einkünfte i. S. d. § 49 Abs. 1 Nr. 8, 8a und 9 EStG (Zeile 24), soweit sie nicht dem Steuerabzug unterliegen. Hierzu gehören insbesondere Leistungen (z. B. gelegentliche Vermittlungen, Vermietung beweglicher Gegenstände), Abgeordnetenbezüge und bestimmte private Veräußerungsgeschäfte.

Die aufgezählten Einkünfte unterliegen jedoch nur der deutschen Einkommensteuer, soweit sie nicht nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung steuerfrei sind.

Anzurechnende Steuern

Zeile 31 und 32

Tragen Sie hier die Steuerabzugsbeträge ein, die mit den Einkünften im Zusammenhang stehen und fügen Sie bitte die Steuerbescheinigungen bei.

Spenden und Mitgliedsbeiträge für steuerbegünstigte Zwecke

Zeilen 42 bis 50

Alle Spenden und Mitgliedsbeiträge für steuerbegünstigte Zwecke sind grundsätzlich durch eine **Bestätigung** nachzuweisen, soweit der Zuwendungsempfänger diese Bestätigung nicht elektronisch an die Finanzbehörde übermittelt hat. Für Spenden und Mitgliedsbeiträge bis 200 € je Zahlung ist folgender vereinfachter Nachweis möglich: Ist der Empfänger der Spenden und Mitgliedsbeiträge eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle, genügt als Nachweis der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung (z. B. Kontoauszug). Bei gemeinnützigen Einrichtungen (z. B. Vereine, Stiftungen) ist zusätzlich ein von dieser Einrichtung erstellter Beleg erforderlich, der Angaben über die Freistellung von der Körperschaftsteuer und die Verwendung der Mittel enthält. Außerdem muss angegeben sein, ob es sich um Spenden oder Mitgliedsbeiträge handelt.

Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung sind bis 1 Mio. € begünstigt. Tragen Sie alle entsprechenden Spenden daher bitte in die Zeile 46 ein.

Zuwendungen an steuerbegünstigte Organisationen im EU- / EWR-Ausland können ebenfalls begünstigt sein, wenn der ausländische Zuwendungsempfänger nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung dient. Bitte reichen Sie hierzu geeignete Unterlagen ein. Bescheinigungen über die Höhe der Zuwendungen reichen als alleiniger Nachweis für eine steuerliche Berücksichtigung nicht aus.

Aufwendungen für Lose einer Wohlfahrtslotterie und Zuschläge bei Wohlfahrtsbriefmarken sind keine steuerlich begünstigten Spenden. Gleiches gilt für Zahlungen an gemeinnützige Einrichtungen, die als Bewährungsaufgabe im Straf- oder Gnadenvorfahren auferlegt werden.

Verlustabzug

Zeile 64 und 65

Ergibt sich bei Ihrer Einkommensteueranmeldung 2011 ein nicht ausgeglichener Verlust, wird vom Finanzamt der Verlust in das Jahr 2010 zurückgetragen. Hierfür ist von Ihnen keine Eintragung erforderlich. Sie haben jedoch das Wahlrecht, den Verlustrücktrag zu beschränken.

Der Antrag auf Beschränkung des Verlustrücktrags nach 2010 für nicht ausgeglichene negative Einkünfte 2011 kann der Höhe nach beschränkt werden. Falls Sie den Verlustrücktrag der Höhe nach begrenzen möchten, geben Sie bitte in Zeile 65 an, mit welchem Betrag Sie die negativen Einkünfte zurücktragen wollen. Sollen die negativen Einkünfte nur in künftigen Jahren berücksichtigt werden, tragen Sie bitte „0“ ein.

Wurde für Sie auf den 31.12.2010 ein verbleibender Verlustvortrag festgestellt, kreuzen Sie bitte in Zeile 64 das Auswahlfeld an. Der Verlustvortrag wird dann automatisch vom Finanzamt berücksichtigt.

Anlage N

Dieser Vordruck ist vorgesehen für Angaben über den inländischen Arbeitslohn einschließlich Versorgungsbezüge, von dem ein Lohnsteuerabzug vorgenommen worden ist, bestimmte Lohn- / Entgeltersatzleistungen, die vermögenswirksamen Leistungen und über die Werbungskosten.

Bei der im Vordruckkopf einzutragenden eTIN handelt es sich um die Nummer, die Sie auf dem Ausdruck Ihrer Lohnsteuerbescheinigung finden. Eine Eintragung ist nur vorzunehmen, wenn der Arbeitgeber die eTIN auf der Lohnsteuerbescheinigung vermerkt hat. Sollte bei einer weiteren elektronischen Lohnsteuerbescheinigung eine von der ersten Lohnsteuerbescheinigung abweichende eTIN vom Arbeitgeber bescheinigt worden sein, tragen Sie diese bitte in das zweite Eintragungsfeld ein.

Arbeitslohn, Steuerabzugsbeträge

Zeilen 5 bis 10

Was Sie hier eintragen müssen, entnehmen Sie bitte Ihrer Lohnsteuerbescheinigung.

Waren Sie bei mehreren Arbeitgebern gleichzeitig beschäftigt, tragen Sie bitte die Angaben aus den Lohnsteuerbescheinigungen mit der Steuerklasse 1 in die erste Spalte und daneben die zusammengerechneten Beträge aus den Lohnsteuerbescheinigungen mit der Steuerklasse 6 oder einer Urlaubskasse ein.

Versorgungsbezüge

Zeilen 11 bis 15

Übernehmen Sie bitte in die Zeilen 11 bis 15 die in der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesenen Werte, damit die Freibeträge für Versorgungsbezüge berücksichtigt werden können.

In Fällen, in denen sowohl Arbeitslohn aus einem aktiven Beschäftigungsverhältnis als auch Versorgungsbezüge zugeflossen sind, erläutern Sie bitte die Werbungskosten, die ausschließlich mit den Versorgungsbezügen im Zusammenhang stehen, auf einem besonderen Blatt.

Arbeitslohn und Versorgungsbezüge für mehrere Jahre sowie Entschädigungen

Zeilen 16 bis 19

Für diese Vergütungen kommt eine ermäßigte Besteuerung in Betracht. Übernehmen Sie bitte diese Beträge je nach Art der Vergütung und die davon einbehaltenen Steuerabzugsbeträge von Ihrer Lohnsteuerbescheinigung in die Zeilen 16 bis 19. Hat der Arbeitgeber im Lohnsteuerabzugsverfahren keine ermäßigte Besteuerung vorgenommen, tragen Sie bitte den entsprechenden steuerpflichtigen Teil des Bruttoarbeitslohns in die Zeilen 16 und 17 ein. Ihr Arbeitgeber hat diesen Betrag ggf. in Ihrer Lohnsteuerbescheinigung unter Nummer 19 ausgewiesen.

Fügen Sie bitte in jedem Fall die Vertragsunterlagen bei, aus denen sich Art, Höhe und Zahlungszeitpunkt der Entschädigung ergeben.

Arbeitslohn ohne Steuerabzug

Zeile 20

Hier sind keine Eintragungen erforderlich. Machen Sie die entsprechenden Angaben bitte in Zeile 25 des Hauptvordrucks.

Steuerfreie Aufwandsentschädigungen / Einnahmen

Zeile 26

Hier sind steuerfreie Aufwandsentschädigungen / Einnahmen anzugeben, die Sie als Arbeitnehmer

- aus öffentlichen Kassen,
- als nebenberuflicher Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder für eine vergleichbare nebenberufliche Tätigkeit,
- für eine nebenberufliche künstlerische Tätigkeit,
- für die nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen oder
- für eine sonstige nebenberufliche Tätigkeit im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich erhalten haben.

Lohn- / Entgeltersatzleistungen

Die nachstehend genannten Lohn- / Entgeltersatzleistungen sind zwar steuerfrei, sie beeinflussen aber die Höhe der Steuer auf den Arbeitslohn und etwaige weitere Einkünfte (Progressionsvorbehalt).

Zeile 27

Haben Sie 2011 von Ihrem Arbeitgeber Kurzarbeitergeld, einen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verdienstausfallentschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz oder Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz erhalten, ist die Summe der ausgezahlten Beträge in Ihrer Lohnsteuerbescheinigung unter Nummer 15 ausgewiesen.

Zeilen 28 und 29

In den Zeilen 28 und 29 sind folgende, nicht vom Arbeitgeber gezahlte Lohn- / Entgeltersatzleistungen einzutragen:

- Insolvenzgeld,
- Arbeitslosengeld (ohne sog. Arbeitslosengeld II), Teilarbeitslosengeld, Zuschüsse zum Arbeitsentgelt, Übergangsgeld, Altersübergangsgeld-Ausgleichsbetrag, Unterhaltsgeld als Zuschuss, Eingliederungshilfe nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch;
- Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder vergleichbare Lohn- / Entgeltersatzleistungen nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften;

- Mutterschaftsgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz sowie der Zuschuss bei Beschäftigungsverboten für die Zeit vor oder nach einer Entbindung sowie für den Entbindungstag während einer Elternzeit nach beamtenrechtlichen Vorschriften;
- Arbeitslosenbeihilfe oder Arbeitslosenhilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz;
- Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld nach dem Bundesversorgungsgesetz;
- Verdienstausfallentschädigung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz;
- aus dem Europäischen Sozialfonds finanziertes Unterhaltsgeld sowie Leistungen nach § 10 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, die dem Lebensunterhalt dienen;
- Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz;
- vergleichbare Lohn- / Entgeltersatzleistungen aus einem EU- / EWR-Staat oder der Schweiz.

Die Leistungsbeträge werden grundsätzlich ab 2011 elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt. Haben Sie über die Lohn- / Entgeltersatzleistungen eine Bescheinigung (Leistungsnachweis) erhalten, weil die Leistungsbeträge nicht elektronisch übermittelt werden konnten (z. B. aus technischen Gründen oder bei ausländischen Leistungsträgern), fügen Sie diese bitte bei.

Zeiten der Nichtbeschäftigung

Zeile 30

Standen Sie 2011 zeitweise nicht in einem Arbeitsverhältnis, geben Sie bitte an, wie lange und warum (z. B. Arbeitslosigkeit, Schulausbildung, Studienzeit). Fügen Sie hierüber – ggf. neben der Bescheinigung über Lohn- / Entgeltersatzleistungen (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 28 und 29) – Belege bei (Studienbescheinigung usw.). Krankheitszeiten brauchen Sie nicht anzugeben, wenn das Arbeitsverhältnis während der Erkrankung fortbestanden hat.

Werbungskosten

Zeilen 31 bis 79

Werbungskosten im steuerlichen Sinne sind alle Aufwendungen, die durch Ihr Arbeitsverhältnis veranlasst sind. Sie können jedoch nur berücksichtigt werden, soweit sie steuerfreie oder pauschal besteuerte Ersatzleistungen Ihres Arbeitgebers übersteigen. Die Kosten Ihrer Lebensführung gehören nicht zu den Werbungskosten, selbst wenn sie Ihrer beruflichen Tätigkeit zugute kommen. Das Finanzamt berücksichtigt von sich aus für Werbungskosten, wie z. B. Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Entfernungspauschale), einen Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 €, bei Empfängern von Versorgungsbezügen 102 € jährlich.

Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte (Entfernungspauschale)

Zeilen 31 bis 40

Für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte erhalten Sie – unabhängig von der Art, wie Sie zur regelmäßigen Arbeitsstätte gelangen – eine Entfernungspauschale. Diese beträgt 30 Cent für jeden vollen Entfernungskilometer.

Für die Bestimmung der Entfernung zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte ist – unabhängig von der Art des tatsächlich genutzten Verkehrsmittels – grundsätzlich die kürzeste Straßenverbindung maßgebend. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs kann eine andere als die kürzeste Straßenverbindung eingetragen werden, wenn diese offensichtlich verkehrsgünstiger ist und von Ihnen regelmäßig für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte benutzt wurde.

Die Entfernungspauschale ist grundsätzlich auf einen Höchstbetrag von 4.500 € begrenzt. Lediglich soweit ein eigener oder zur Nutzung überlassener Kraftwagen (z. B. Firmenwagen) benutzt wird, berücksichtigt das Finanzamt einen höheren Betrag als 4.500 €.

Kreuzen Sie bitte in Zeile 31 das entsprechende Auswahlfeld an, wenn Sie zumindest eine Teilstrecke mit dem Auto zur Arbeit gefahren sind und tragen Sie das amtliche Kennzeichen ein. Für die Eintragung Ihrer regelmäßigen Arbeitsstätte(n) sind die Zeilen 32 bis 35 vorgesehen. Tragen Sie bitte ab Zeile 36 die Anzahl der Arbeitstage, die gesamten Entfernungskilometer und die auf das jeweilige Verkehrsmittel entfallenden Kilometer ein. Haben Sie den Weg zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte z. B. teilweise mit dem Pkw und mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt, tragen Sie bitte ab Zeile 36 die mit dem Pkw zurückgelegten Kilometer und die restlichen Entfernungskilometer sowie die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel in die jeweiligen Spalten ein.

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel können die tatsächlichen Aufwendungen die Entfernungspauschale oder den Höchstbetrag von 4.500 € übersteigen. Tragen Sie bitte deshalb zusätzlich zu Ihren Eintragungen in den Zeilen 36 bis 39 diese Aufwendungen in die dafür vorgesehene Spalte ein. Das Finanzamt berücksichtigt dann den höheren Betrag. Fahr- und Flugkosten tragen Sie bitte in Zeile 46 ein.

Haben Sie Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte mit dem Auto zurückgelegt und nur an einzelnen Tagen öffentliche Verkehrsmittel benutzt, kann es z. B. bei geringer Entfernung zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte vorkommen, dass die Aufwendungen für die öffentlichen Verkehrsmittel die für diese Tage anzusetzende Entfernungspauschale übersteigen. Machen Sie bitte die entsprechenden Angaben in den Zeilen 36 bis 39.

Waren Sie Teilnehmer einer Fahrgemeinschaft, ist hier die Entfernungspauschale grundsätzlich auf den Höchstbetrag von 4.500 € begrenzt. Die Begrenzung greift jedoch nicht für die Tage, an denen Sie Ihren eigenen Kraftwagen eingesetzt haben. Machen Sie deshalb die entsprechenden Angaben in einer der Zeilen 36 bis 39 für die Tage, an denen Sie mit dem eigenen Kraftwagen gefahren sind und in einer weiteren Zeile für die Tage, an denen Sie mitgenommen wurden. Für die Entfernungsermittlung gilt Folgendes: Jeder Teilnehmer der Fahrgemeinschaft trägt als Entfernung zw-

schen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte seine kürzeste benutzbare Straßenverbindung ein; Umwegstrecken zum Abholen der Mitfahrer werden nicht berücksichtigt.

Tragen Sie bitte in Zeile 40 die Arbeitgeberleistungen, die unter Nummer 17 und 18 in der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen sind, in das jeweilige Eintragungsfeld ein. Das Gleiche gilt für von der Agentur für Arbeit gezahlte Fahrtkostenzuschüsse.

Wenn Sie behindert waren und der Grad der Behinderung mindestens 70 betragen hat oder bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 gleichzeitig eine erhebliche Gehbehinderung bestand, werden auch bei Benutzung Ihres eigenen Pkw die tatsächlichen Kosten der Hin- und Rückfahrt oder ohne Einzelnachweis 60 Cent je Entfernungskilometer (30 Cent je gefahrenen Kilometer) anerkannt. Aufwendungen für Fahrten, die durch die An- und Abfahrt eines Dritten zur regelmäßigen Arbeitsstätte entstehen (sog. Leerfahrten), können ebenfalls mit 30 Cent je gefahrenen Kilometer berücksichtigt werden. Achten Sie bitte darauf, dass in der Bescheinigung über den Grad Ihrer Behinderung ggf. eine Aussage über die Gehbehinderung enthalten ist. Machen Sie bitte in diesen Fällen ab Zeile 36 die entsprechenden Angaben oder bei Einzelnachweis tragen Sie die tatsächlichen Kosten in den Zeilen 47 bis 49 ein.

Im Übrigen ist noch Folgendes wichtig:

Die Entfernungspauschale kann für die Wege zu derselben regelmäßigen Arbeitsstätte für jeden Arbeitstag nur einmal angesetzt werden, selbst dann, wenn Sie den Weg zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte mehrmals arbeitstäglich zurücklegen.

Mit der Entfernungspauschale sind sämtliche Fahrzeugkosten abgegolten, also z. B. auch die Garagenmiete, Parkgebühren, Reparaturkosten und Mautgebühren. Unfallkosten, die Sie selbst tragen mussten, werden jedoch daneben berücksichtigt, wenn sich der Unfall auf der Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ereignet hat und von Ihnen nicht absichtlich oder unter Alkoholeinfluss verursacht worden ist. Wird bei Behinderten der besondere Kilometersatz von 60 Cent angesetzt, sind zusätzlich die Parkgebühren am Arbeitsplatz abziehbar (Zeile 47 bis 49).

Wenn Sie von Ihrem Arbeitgeber unentgeltlich oder verbilligt zur regelmäßigen Arbeitsstätte befördert wurden (Sammelbeförderung), können Sie für die Strecke der Sammelbeförderung keine Entfernungspauschale geltend machen. Haben Sie jedoch für die Sammelbeförderung ein Entgelt an den Arbeitgeber entrichtet, tragen Sie bitte die Aufwendungen in den Zeilen 47 bis 49 ein.

Aufwendungen für Arbeitsmittel

Zeile 42 und 43

Zu den Arbeitsmitteln gehören Werkzeuge, typische Berufsbekleidung, Fachzeitschriften usw. Dabei können Sie nicht nur die Anschaffungskosten, sondern auch die Kosten für Reparaturen und Reinigungen ansetzen. Arbeitsmittel, die nicht mehr als 410 € (ohne Umsatzsteuer) kosten, können Sie im Jahr der Bezahlung voll absetzen. Betragen die Anschaffungskosten mehr als 410 €, müssen Sie diese auf die Jahre der üblichen Nutzungsdauer verteilen.

Fortbildungskosten

Zeile 45

Werbungskosten können vorliegen, wenn die erstmalige Berufsausbildung oder das Erststudium Gegenstand eines Dienstverhältnisses (Ausbildungsdienstverhältnis) ist. Unabhängig davon, ob ein Dienstverhältnis besteht, können Aufwendungen für die Fortbildung in einem bereits erlernten Beruf und für Umschulungsmaßnahmen, die einen Berufswechsel vorbereiten, als Werbungskosten abziehbar sein. Das gilt auch für die Aufwendungen für ein Erststudium nach einer bereits abgeschlossenen nichtakademischen Berufsausbildung oder für ein weiteres Studium, wenn dieses mit späteren steuerpflichtigen Einnahmen aus der angestrebten beruflichen Tätigkeit im Zusammenhang steht.

Als Aufwendungen können Sie z. B. Prüfungsgebühren, Fachliteratur, Schreibmaterial, Fahrtkosten usw. geltend machen. Ersatzleistungen von dritter Seite, auch zweckgebundene Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, müssen Sie jedoch von den Aufwendungen abziehen.

Weitere Werbungskosten

Zeilen 46 bis 49

Kontoführungsgebühren

Entstandene Kontoführungsgebühren sind Werbungskosten, soweit sie auf die Gutschrift von Arbeitslohn und auf beruflich veranlasste Überweisungen entfallen. Ohne Einzelnachweis erkennt das Finanzamt 16 € jährlich an.

Sonstige Aufwendungen

Sind Ihnen im Zusammenhang mit Ihrem Beruf weitere Aufwendungen entstanden (z. B. Bewerbungskosten, Umzugskosten), erläutern Sie diese bitte auf einem besonderen Blatt und fügen geeignete Nachweise bei.

Reisekosten bei beruflich veranlasster Auswärtstätigkeit

Zeilen 50 bis 56

Reisekosten sind Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Übernachtungskosten und Reisenebenkosten, wenn diese durch eine so gut wie ausschließlich beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit des Arbeitnehmers

entstanden sind. Eine Auswärtstätigkeit liegt vor, wenn Sie vorübergehend außerhalb Ihrer Wohnung und an keiner Ihrer regelmäßigen Arbeitsstätten beruflich tätig waren. Dies gilt auch, wenn Sie aufgrund Ihrer Tätigkeit typischerweise nur an ständig wechselnden Einsatzstellen beschäftigt oder auf einem Fahrzeug tätig waren.

Fahrt- und Übernachtungskosten, Reisenebenkosten

Zeilen 50 und 51

– Fahrtkosten

können in tatsächlicher Höhe geltend gemacht werden. Bei Benutzung eines eigenen Fahrzeugs können Sie anstelle der nachgewiesenen Kosten einen Pauschsatz für den gefahrenen Kilometer geltend machen: beim Pkw 30 Cent, beim Motorrad oder Motorroller 13 Cent, beim Moped oder Mofa 8 Cent und beim Fahrrad 5 Cent. Bei Mitnahme eines Arbeitskollegen erhöht sich der Betrag von 30 Cent um 2 Cent und der Betrag von 13 Cent um 1 Cent. Für Fahrstrecken, die mit einem vom Arbeitgeber gestellten Beförderungsmittel zurückgelegt werden (Firmenwagengestellung, steuerfreie Sammelbeförderung), ist ein Werbungskostenabzug nicht möglich.

– Übernachtungskosten

können nur in tatsächlich nachgewiesener Höhe als Werbungskosten anerkannt werden.

– Reisenebenkosten

können in tatsächlich nachgewiesener Höhe als Werbungskosten anerkannt werden. Hierzu gehören z. B. Aufwendungen für die Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck, für Telefon, Telefax, Porto, Garage und Parkplatz.

– Arbeitgeberleistungen

Steuerfreie Arbeitgeberleistungen mindern die abzugsfähigen Werbungskosten.

Mehraufwendungen für Verpflegung

Zeilen 52 bis 56

Die Verpflegungsmehraufwendungen können für dieselbe Auswärtstätigkeit, höchstens für die Dauer von drei Monaten, nur pauschal geltend gemacht werden, und zwar mit folgenden Beträgen je Kalendertag

bei einer Abwesenheit von		
mindestens 8 Stunden	6 €	
mindestens 14 Stunden	12 €	
24 Stunden	24 €	

Für Auslandsdienstreisen gelten andere Pauschbeträge. Die Dreimonatsfrist gilt nicht, wenn Sie aufgrund Ihrer Tätigkeit typischerweise auf einem Fahrzeug tätig waren.

Steuerfreie Verpflegungszuschüsse des Arbeitgebers geben Sie bitte in Zeile 56 ein.

Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung

Zeilen 61 bis 79

Wenn Sie aus beruflichem Anlass einen doppelten Haushalt begründet haben, können Sie die notwendigen Mehraufwendungen als Werbungskosten geltend machen. Ein doppelter Haushalt liegt nur vor, wenn Sie außerhalb des Ortes, an dem Sie einen eigenen Hausstand unterhalten, beschäftigt sind und auch am Beschäftigungsort wohnen. Unschädlich ist es, wenn Sie den Haupthausstand aus privaten Gründen vom Beschäftigungsort wegverlegen und darauf in einer Wohnung am Beschäftigungsort einen Zweithaushalt begründen, von dem aus Sie Ihrer Beschäftigung weiter nachgehen.

Auch Umzugskosten anlässlich der Beendigung einer doppelten Haushaltsführung können als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Ersatzleistungen des Arbeitgebers / der Agentur für Arbeit

Tragen Sie die erhaltenen steuerfreien Ersatzleistungen (z. B. Trennungsschädigungen, Auslösungen, Fahrtkostenersatz oder Verpflegungskostenersatz während der doppelten Haushaltsführung, Mobilitätsbeihilfen) bitte in Zeile 79 ein.

Arbeitnehmer-Sparzulage

Zeile 80

Für zulagebegünstigte vermögenswirksame Leistungen wird nach Ablauf des Kalenderjahres eine Arbeitnehmer-Sparzulage festgesetzt.

Fügen Sie bitte die Bescheinigung vermögenswirksamer Leistungen (**Anlage VL**) des Anlageinstituts, des Unternehmens oder des Empfängers bei und geben Sie in Zeile 80 die Anzahl der beigefügten Bescheinigungen an.

Die Arbeitnehmer-Sparzulage wird regelmäßig erst nach Ablauf der Sperrfrist ausgezahlt. Haben Sie über Ihren Vertrag vor Ablauf der Sperrfrist unschädlich verfügt (z. B. bei längerer Arbeitslosigkeit), wird die Arbeitnehmer-Sparzulage vorzeitig ausgezahlt. Entsprechendes gilt bei Zuteilung eines Bausparvertrags. Bei einer Anlage zum Wohnungsbau (z. B. Grundstücksentschuldung) wird die Arbeitnehmer-Sparzulage jährlich ausgezahlt.



1	<input checked="" type="checkbox"/> Einkommensteuererklärung <input checked="" type="checkbox"/> Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage	Eingangsstempel
2	<input checked="" type="checkbox"/> Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags für beschränkt Steuerpflichtige	
3	Steuernummer	
4	Identifikationsnummer (IdNr.) (soweit schon erhalten)	
5	An das Finanzamt	
6	Allgemeine Angaben	
	Steuerpflichtige Person (stpfl. Person)	
6	Name	Geburtsdatum
7	Vorname	T T M M J J J J
8	Straße und Hausnummer (derzeitige Anschrift)	
9	Postleitzahl, Wohnort	
10	Wohnsitzstaaten	
11	Staatsangehörigkeit	
12	Geburtsort	
13	Ausgeübter Beruf	
14	Bankverbindung (entweder Kontonummer / Bankleitzahl oder IBAN / BIC) – Bitte stets angeben –	
14	Kontonummer	Bankleitzahl
15	IBAN	
16	BIC	
17	Geldinstitut (Zweigstelle) und Ort	
18	Name eines von den Zeilen 6 und 7 abweichenden Kontoinhabers <small>Name (Bei Abtretung bitte amtlichen Abtretungsvordruck beifügen)</small>	
19	Inländische Einkünfte im Kalenderjahr 2011	
19	Land- und Forstwirtschaft <input checked="" type="checkbox"/> lt. Anlage L	
20	Gewerbebetrieb / Selbständige Arbeit <input checked="" type="checkbox"/> lt. Anlage G <input checked="" type="checkbox"/> lt. Anlage S	
21	Ausländische Einkünfte, die im Gewinn eines inländischen Betriebs enthalten sind <input checked="" type="checkbox"/> lt. Anlage(n) AUS Anzahl	
22	Vermietung und Verpachtung <input checked="" type="checkbox"/> lt. Anlage(n) V Anzahl	
23	Sonstige Einkünfte i. S. d. § 49 Abs. 1 Nr. 7 und Nr. 10 EStG <input checked="" type="checkbox"/> lt. Anlage R	
24	i. S. d. § 49 Abs. 1 Nr. 8, 8a und 9 EStG <input checked="" type="checkbox"/> lt. Anlage SO (Zeile 7 bis 51)	
25	Nichtselbständige Arbeit (Einkünfte, die im Inland nicht dem Steuerabzug unterliegen)	18
25	Beschäftigung in _____ vom – bis _____	Arbeitslohn EUR
25		110 _____, –
26	Werbungskosten zu Zeile 25	111 _____, –
27	Kapitalvermögen i. S. d. § 49 Abs. 1 Nr. 5 EStG (ohne Einnahmen in Zeile 29)	132 _____, –
28	Ich beantrage die Günstigerprüfung für die in Zeile 27 erklärten Kapitalerträge.	1 = Ja
29	i. S. d. § 49 Abs. 1 Nr. 5 EStG, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen	115 _____, –

Anzurechnende Steuern

18

		EUR	Ct		EUR	Ct
31	Kapitalertragsteuer	147		Steuerabzugsbeträge nach § 50a EStG	154	
32	Quellensteuern nach der ZIV	156		Einbehaltener Solidaritätszuschlag	152	

Veranlagung nach § 50 Abs. 2 EStG

Nur für Arbeitnehmer, bei denen eine Veranlagungspflicht wegen Eintrags eines Freibetrags auf der Bescheinigung für beschränkt Steuerpflichtige (§ 39d Abs. 2 EStG) besteht oder die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EU oder des EWR sind und eine Veranlagung beantragen

33	Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit , die im Inland dem Steuerabzug unterliegen			<input checked="" type="checkbox"/> lt. Anlage N
Angaben zum Progressionsvorbehalt				
34	Einkünfte, die dem Steuerabzug vom Kapitalertrag unterliegen		EUR	
35	Einkünfte, die dem Steuerabzug nach § 50a EStG unterliegen	+		123
36	Summe der Einkünfte, die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen			124
37	In Zeile 36 enthaltene außerordentliche Einkünfte i. S. d. §§ 34, 34b EStG			177
38	Einkommensersatzleistungen z. B. Krankengeld, Elterngeld, Mutterschaftsgeld (soweit nicht in Zeile 28 der Anlage N eingetragen)			120
Nur für stpfl. Personen, die Einkünfte i. S. d. § 50a Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 4 EStG erzielt haben und Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EU oder des EWR sind				
39	Einkünfte aus Gewerbebetrieb / selbständiger Arbeit / nichtselbständiger Arbeit / Vermietung und Verpachtung / sonstige Einkünfte , die im Inland dem Steuerabzug unterliegen			lt. Anlage

Angaben bei Arbeitnehmern

für Vorsorgeaufwendungen (soweit sie auf die Zeit entfallen, in der inländische Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielt wurden)	
40	<input checked="" type="checkbox"/> lt. Anlage Vorsorgeaufwand (Zeile 4 bis 6, 8, 9, 12 bis 29, 31 bis 34, 37 bis 42 und 51 bis 55)
für erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten (soweit sie auf die Zeit entfallen, in der inländische Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielt wurden)	
41	<input checked="" type="checkbox"/> lt. Anlage Kind (Zeile 4 bis 12, 19, 61 bis 63, 68 bis 70, 76, 77 und 81 bis 89) Anzahl

Sonderausgaben

52

		lt. beigef. Bestätigungen EUR	lt. Nachweis Betriebsfinanzamt EUR
42	– zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke	123	124
43	in Zeile 42 enthaltene Zuwendungen an Empfänger im EU- / EWR-Ausland	125	126
44	– an politische Parteien (§§ 34g, 10b EStG)	127	128
45	– an unabhängige Wählervereinigungen (§ 34g EStG)	129	130
Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung			
46	in 2011 geleistete Spenden	220	221
47	in Zeile 46 enthaltene Spenden an Empfänger im EU- / EWR-Ausland	222	223
48	Von den Spenden in Zeile 46 sollen in 2011 berücksichtigt werden		212
49	2011 zu berücksichtigende Spenden aus Vorjahren in den Vermögensstock einer Stiftung, die bisher noch nicht berücksichtigt wurden.		214
50	Für die Berechnung des Spendenhöchstbetrags für Spenden und Beiträge in Zeile 42 wird die Einbeziehung der Kapitalerträge beantragt. Höhe der Kapitalerträge		115



Sonstige Angaben und Anträge

61 **Anlage FW** zur Förderung des Wohneigentums ist beigelegt.

62 **Anlage VL**
vermögenswirksame Leistungen Anzahl

Name, Anschrift des Arbeitgebers

64 Es wurde ein verbleibender Verlustvortrag nach § 10d EStG / Spendenvortrag nach § 10b EStG zum 31.12.2010 festgestellt.

Antrag auf Beschränkung des Verlustrücktrags nach 2010

EUR

65 Von den nicht ausgeglichenen negativen Einkünften 2011 soll folgender Gesamtbetrag nach 2010 zurückgetragen werden , —

Ergänzende Angaben

66 Ich war vor Begründung der beschränkten Steuerpflicht **unbeschränkt** steuerpflichtig. Nein Ja

Falls ja:
Meine unbeschränkte Steuerpflicht hat **nach dem 31.12.2000** geendet.

67 Nein Ja am bisher zuständiges Finanzamt, Steuernummer

Falls ja:
Ich war in den letzten 10 Jahren vor diesem Zeitpunkt **als Deutscher insgesamt mindestens fünf Jahre** unbeschränkt steuerpflichtig.

68 Nein Ja in der Zeit vom bis

Falls ja:

69 a) Mir gehörte am 1.1.2011 eine Beteiligung i. S. d. § 17 EStG an einer inländischen Kapitalgesellschaft / Genossenschaft. Nein Ja

70 b) Ich war am 1.1.2011 an einer ausländischen Personengesellschaft beteiligt, die wesentliche wirtschaftliche Interessen i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 AStG hatte. Nein Ja

71 c) Ich war im Kj. 2011 allein oder zusammen mit anderen Personen, die der unbeschränkten oder erweitert beschränkten Steuerpflicht unterliegen, an einer ausländischen Gesellschaft i. S. d. § 7 AStG beteiligt. Nein Ja

Erläuterungen (insbesondere Name, Sitz, Art der Tätigkeit der Gesellschaft, zuständiges Finanzamt)

72
73
74

75 Zur Wahrnehmung der steuerlichen Pflichten und Rechte als **Bevollmächtigter** ist bestellt (§ 80 AO): Zum Empfang von Schriftstücken als inländischer **Empfangsbevollmächtigter** ist bestellt (§ 123 AO):

76 Als inländischer **Vermögensverwalter** ist tätig (§ 34 AO): Als **Verfügungsberechtigter** ist tätig (§ 35 AO):

Name und Anschrift, Telefon-Nr.

77
78

Unterschrift

Die mit der Steuererklärung / dem Antrag angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung und der §§ 25, 10d Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes sowie § 14 Abs. 4 des Vermögensbildungsgesetzes erhoben.

79 Ich leiste die Unterschrift als steuerpflichtige Person. — nur in den Fällen des § 150 Abs. 3 AO — als Bevollmächtigter.

Bei der Anfertigung dieser Steuererklärung hat mitgewirkt:

80

Datum, Unterschrift – Steuererklärungen sind eigenhändig zu unterschreiben.



1 Name

2 Vorname

3 Steuernummer

Anlage R

Jeder Ehegatte mit Renten und Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen hat eine eigene Anlage R abzugeben.

stpfl. Person / Ehemann Ehefrau

Renten und andere Leistungen

7

Leibrenten	1. Rente	2. Rente	3. Rente
1 = aus inl. gesetzlichen Rentenversicherungen 2 = aus inl. landwirtschaftlichen Alterskassen 3 = aus inl. berufsständischen Versorgungseinrichtungen 4 = aus eigenen zertifizierten Basisrentenverträgen 9 = aus ausl. Versicherungen / Rentenverträgen	100 <input type="text"/>	150 <input type="text"/>	200 <input type="text"/>
	Bitte 1, 2, 3, 4 oder 9 eintragen.	Bitte 1, 2, 3, 4 oder 9 eintragen.	Bitte 1, 2, 3, 4 oder 9 eintragen.
Rentenbetrag einschließlich Einmalzahlung	101 EUR <input type="text"/>	151 EUR <input type="text"/>	201 EUR <input type="text"/>
Rentanpassungsbeträge (in Zeile 5 enthalten)	102 <input type="text"/>	152 <input type="text"/>	202 <input type="text"/>
Beginn der Rente	103 T T M M J J J J	153 T T M M J J J J	203 T T M M J J J J
Vorhergehende Rente:			
Beginn der Rente	105 T T M M J J J J	155 T T M M J J J J	205 T T M M J J J J
Ende der Rente	106 T T M M J J J J	156 T T M M J J J J	206 T T M M J J J J
Nachzahlungen für mehrere Jahre (in Zeile 5 enthalten)	111 <input type="text"/>	161 <input type="text"/>	211 <input type="text"/>

Öffnungsklausel (Bitte reichen Sie in allen Fällen eine Bescheinigung / Bestätigung Ihres Versorgungsträgers für das Jahr 2011 ein.):

11 Prozentsatz (lt. Bescheinigung / Bestätigung)	112 <input type="text"/> %	162 <input type="text"/> %	212 <input type="text"/> %
12 die Rente erlischt / wird umgewandelt spätestens am	113 T T M M J J J J	163 T T M M J J J J	213 T T M M J J J J
13 bei Einmalzahlung: Betrag	114 <input type="text"/>	164 <input type="text"/>	214 <input type="text"/>

Leibrenten (ohne Renten lt. Zeile 4)	1. Rente	2. Rente	3. Rente
6 = aus inl. privaten Rentenversicherungen 7 = aus inl. privaten Rentenversicherungen mit zeitlich befristeter Laufzeit 8 = aus sonstigen Verpflichtungsgründen (z. B. Renten aus Veräußerungsgeschäften) 9 = aus ausl. Versicherungen	130 <input type="text"/>	180 <input type="text"/>	230 <input type="text"/>
	Bitte 6, 7, 8 oder 9 eintragen.	Bitte 6, 7, 8 oder 9 eintragen.	Bitte 6, 7, 8 oder 9 eintragen.
15 Rentenbetrag	131 EUR <input type="text"/>	181 EUR <input type="text"/>	231 EUR <input type="text"/>
16 Beginn der Rente	132 T T M M J J J J	182 T T M M J J J J	232 T T M M J J J J
17 Geburtsdatum des Erblassers bei Garantiezeitrenten	136 T T M M J J J J	186 T T M M J J J J	236 T T M M J J J J
18 Die Rente erlischt mit dem Tod von	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
19 Die Rente erlischt / wird umgewandelt spätestens am	133 T T M M J J J J	183 T T M M J J J J	233 T T M M J J J J
20 Nachzahlungen für mehrere Jahre (in Zeile 15 enthalten)	134 <input type="text"/>	184 <input type="text"/>	234 <input type="text"/>

Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen und aus der betrieblichen Altersversorgung

	1. Rente						2. Rente											
	EUR						EUR											
31 Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag, einem Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder aus einer Direktversicherung lt. Nummer 1 der Leistungsmitteilung	500						550											
32 Leistungen aus einem Pensionsfonds lt. Nummer 2 der Leistungsmitteilung	501						551											
33 Bemessungsgrundlage für den Versorgungs-freibetrag	502						552											
34 Maßgebendes Kalenderjahr des Versorgungs-beginns	524	J	J	J	J		574	J	J	J	J							
35 Bei unterjähriger Zahlung: Erster und letzter Monat, für den Versorgungs-bezüge gezahlt wurden	522	Monat	M	M	—	523	Monat	M	M	—	573	Monat	M	M				
36 Leistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung lt. Nummer 3 der Leistungsmitteilung	505						555											
37 Beginn der Leistung	506	T	T	M	M	J	J	J	J	556	T	T	M	M	J	J	J	J
38 Leibrente aus einem Altersvorsorgevertrag oder aus einer betrieblichen Altersversorgung lt. Nummer 4 oder Leistungen wegen schädlicher Verwendung lt. Nummer 8a der Leistungsmitteilung	507						557											
39 Beginn der Rente	508	T	T	M	M	J	J	J	J	558	T	T	M	M	J	J	J	J
40 Geburtsdatum des Erblassers bei Rentengarantiezeit	530	T	T	M	M	J	J	J	J	580	T	T	M	M	J	J	J	J
41 Abgekürzte Leibrente aus einem Altersvorsorgevertrag oder aus einer betrieblichen Altersversorgung lt. Nummer 5 oder Leistungen wegen schädlicher Verwendung lt. Nummer 8b der Leistungsmitteilung	509						559											
42 Beginn der Rente	510	T	T	M	M	J	J	J	J	560	T	T	M	M	J	J	J	J
43 Die Rente erlischt / wird umgewandelt spätestens am	511	T	T	M	M	J	J	J	J	561	T	T	M	M	J	J	J	J
44 Andere Leistungen lt. den Nummern 6, 7, 9 und 13 oder Leistungen wegen schädlicher Verwendung lt. den Nummern 8c, 8d und 10 der Leistungsmitteilung	512						562											
45 Einmalbeträge bei Auflösung des Wohnförderkontos lt. Nummer 11 der Leistungsmitteilung	535						585											
46 Leistungen wegen schädlicher Verwendung lt. Nummer 12 der Leistungsmitteilung	536						586											
47 Beginn der Auszahlungsphase	537	T	T	M	M	J	J	J	J	587	T	T	M	M	J	J	J	J
48 Zeitpunkt der Aufgabe der Selbstnutzung oder Reinvestitionsabsicht	538	T	T	M	M	J	J	J	J	588	T	T	M	M	J	J	J	J
49 Nachzahlungen für mehrere Jahre (lt. Nummer 14 der Leistungsmitteilung)	516						566											

Werbungskosten

50 Werbungskosten zu den Zeilen 5 und 15 (Art der Aufwendungen)	800					
51 Werbungskosten zu den Zeilen 10 und 20 (Art der Aufwendungen)	801					
52 Werbungskosten zu den Zeilen 31 und 44 (Art der Aufwendungen)	802					
53 Werbungskosten zu Zeile 32 (Art der Aufwendungen)	803					
54 Werbungskosten zu den Zeilen 36, 38 und 41 (Art der Aufwendungen)	806					
55 Werbungskosten zu Zeile 45 (Art der Aufwendungen)	808					
56 Werbungskosten zu Zeile 46 (Art der Aufwendungen)	809					
57 Werbungskosten zu Zeile 49 (Art der Aufwendungen)	805					

Steuerstundungsmodelle

58 Einkünfte aus Gesellschaften / Gemeinschaften / ähnlichen Modellen i. S. d. § 15b EStG (Erläuterungen auf besonderem Blatt)						
--	--	--	--	--	--	--



Anleitung zur Anlage R

In der Anlage R sind die Einkünfte aus Renten sowie Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen zu erklären. Jeder Ehegatte muss seine Angaben in einer eigenen Anlage R machen.

Renten sind grundsätzlich einkommensteuerpflichtig. Einige Arten von Renten sind in vollem Umfang steuerfrei und brauchen nicht angegeben zu werden. Dazu gehören z. B.

- Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung (z. B. Berufsgenossenschaftsrenten),
- Kriegs- und Schwerbeschädigtenrenten,
- Geldrenten, die unmittelbar zur Wiedergutmachung erlittenen nationalsozialistischen oder DDR-Unrechts geleistet werden.

Schadensersatzrenten zum Ausgleich vermehrter Bedürfnisse, für entgangenen Unterhalt und entgangene Dienste sowie Schmerzensgeldrenten gehören nicht zu den Einkünften.

Die Besteuerung der Renten unterteilt sich in drei Gruppen:

- Leibrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, den landwirtschaftlichen Alterskassen, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen. Dazu gehören auch Renten aus eigenen zertifizierten Basisrentenverträgen (Zeile 4 bis 13),
- sonstige – insbesondere private – Leibrenten (Zeile 14 bis 20),
- Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen (sog. Riester-Rente) und aus der betrieblichen Altersversorgung, auch soweit es sich um Leibrenten aus dem umlagefinanzierten Teil von Zusatzversorgungskassen, wie z. B. der VBL oder einer ZVK, handelt (Zeile 31 bis 49).

Pensionen, z. B. Werkspensionen, für die Sie eine Lohnsteuerbescheinigung erhalten haben, tragen Sie bitte auf der Anlage N ein.

Zeilen 4 bis 13

Leibrenten und andere Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, den landwirtschaftlichen Alterskassen und den berufsständischen Versorgungseinrichtungen unterliegen nur mit einem bestimmten Anteil der Besteuerung, der sich nach dem Jahr des Rentenbeginns richtet.

Falls Sie eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen haben, können Sie von dieser als Ausfüllhilfe eine Bescheinigung über Ihre bezogenen Renteneinkünfte anfordern. Diese wird Ihnen dann in den Folgejahren automatisch unaufgefordert zugesandt.

Bei Beginn der Rente im Jahr 2011 beträgt der Besteuerungsanteil 62 Prozent; Eintragungen zur Höhe des Besteuerungsanteils sind in den Zeilen 4 bis 10 nicht erforderlich. Der steuerfreie Teil der Rente wird festgeschrieben und im Rahmen der Rentenbesteuerung der Folgejahre als Festbetrag vom **Jahres-(brutto)rentenbetrag** abgezogen.

Das Gleiche gilt auch für Leistungen aus eigenen zertifizierten Basisrentenverträgen (vgl. Erläuterungen zur Anlage Vorsorgeaufwand Zeile 4 bis 10).

Leibrenten sind insbesondere Altersrenten, Erwerbsminderungsrenten, Erwerbsunfähigkeitsrenten, Berufsunfähigkeitsrenten, Hinterbliebenenrenten als Witwen- / Witwerrenten, Waisenrenten oder Erziehungsrenten. Anzugeben sind auch einmalige Leistungen, die z. B. als Sterbegeld oder als Abfindung von Kleinbetragsrenten ausgezahlt werden.

Wenn Sie als Verfolgte / Verfolgter nationalsozialistischer Gewaltherrschaft i. S. d. § 1 Bundesentschädigungsgesetz (BEG) anerkannt wurden und bei der Berechnung Ihrer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung rentenrechtliche Zeiten aufgrund der Verfolgung berücksichtigt wurden, teilen Sie das bitte dem Finanzamt formlos mit. Solche Zeiten können z. B. nach dem Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG), dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG) oder nach dem Fremdentengesetz (FRG) berücksichtigt worden sein. Dies gilt auch für Witwen- / Witwerrenten, wenn der Verstorbene als Verfolgter i. S. d. § 1 BEG anerkannt war und die Rentenleistung entsprechende rentenrechtliche Zeiten enthält. Das Finanzamt wird prüfen, ob diese Rente steuerfrei ist.

Zeile 4

Bitte tragen Sie anhand der im Vordruck genannten Ziffern den Versorgungsträger in das dafür vorgesehene Eintragungsfeld der jeweiligen Spalte ein.

Hierzu gehören nicht nur Altersrenten des jeweiligen Versorgungsträgers, sondern auch Berufs- und Erwerbsminderungsrenten.

Bei berufsständischen Versorgungseinrichtungen handelt es sich um Pflichtversorgungssysteme für bestimmte Berufsgruppen, z. B. Ärzte, Notare und Rechtsanwälte.

Zeile 5

Einzutragen ist stets der aus der Renten-(anpassungs)mitteilung zu errechnende **Jahres-(brutto)rentenbetrag**, der in der Regel nicht mit dem ausgezahlten Betrag identisch ist. Anzugeben sind auch Rentennachzahlungen und Einmalzahlungen.

Bei Auszahlung der Rente einbehaltene **eigene Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung** sind nicht vom Rentenbetrag abzuziehen. Diese machen Sie bitte in den Zeilen 18 und 21 oder 31 und 32 der Anlage Vorsorgeaufwand als Sonderausgaben geltend.

Zuschüsse eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung zu Ihren Aufwendungen **zur Krankenversicherung** sind steuerfrei und daher nicht dem Rentenbetrag hinzuzurechnen. Sie mindern jedoch Ihre Aufwendungen. Tragen Sie bitte diese Zuschüsse in den Zeilen 24 oder 34 der Anlage Vorsorgeaufwand ein.

Zeile 6

Der steuerfreie Teil der Rente wird in dem Jahr ermittelt, das dem Jahr des Rentenbeginns folgt. Bei Renten, die vor dem 1.1.2005 begonnen haben, ist der steuerfreie Teil der Rente des Jahres 2005 maßgebend.

Einzutragen ist der Betrag, um den die jährliche Rente im Vergleich zum Jahresbetrag der Rente aus dem Jahr der Festschreibung des steuerfrei bleibenden Teils der Rente auf Grund regelmäßiger Anpassungen (z. B. jährliche Rentenerhöhung) geändert wurde.

Nicht einzutragen sind unregelmäßige Anpassungen (z. B. Rentenänderungen wegen Anrechnung oder Wegfall anderer Einkünfte).

Zeile 7

Unter Beginn der Rente ist der Zeitpunkt zu verstehen, ab dem die Rente (ggf. nach rückwirkender Zubilligung) tatsächlich bewilligt wird (vgl. Rentenbescheid). Haben Sie im Jahr 2011 eine Einmalzahlung erhalten, tragen Sie bitte das Datum des Zuflusses der Einmalzahlung ein.

Zeilen 8 und 9

Ist Ihrer Rente lt. den Zeilen 4 und 5, z. B. Alters- oder Witwenrente, eine andere Rente, z. B. Erwerbsminderungsrente oder Altersrente des verstorbenen Ehegatten, vorangegangen, tragen Sie bitte Beginn und Ende dieser vorangegangenen Rente in den Zeilen 8 und 9 ein. Dadurch kann sich für Ihre Rente ggf. eine günstigere Besteuerung ergeben.

Zeile 10

Die in Zeile 5 enthaltenen **Nachzahlungen für mehrere Jahre** sind hier zusätzlich einzutragen. Aufgrund dieser Eintragung wird das Finanzamt prüfen, ob für diese Nachzahlungen eine ermäßigte Besteuerung in Betracht kommt.

Nachzahlungen, die **nur ein Kalenderjahr** betreffen, sind hier nicht einzutragen.

Zeilen 11 bis 13

Haben Sie bis zum 31.12.2004 mindestens zehn Jahre Beiträge oberhalb des Betrags des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet, werden auf Antrag Teile der Leibrenten oder anderer Leistungen mit einem Ertragsanteil (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 14 bis 20) besteuert (sog. Öffnungsklausel). Für Jahre ab 2011 kommt die Öffnungsklausel nur dann zur Anwendung, wenn Sie das Vorliegen der Voraussetzungen (erneut) nachweisen, da sich die Grundsätze zur Ermittlung des Prozentsatzes für den Teil der Leibrenten oder anderen Leistungen, der mit dem Ertragsanteil zu versteuern ist, geändert haben. Für das Jahr 2011 ist ein Nachweis zur Anwendung der Öffnungsklausel auch dann zu erbringen, wenn Sie bereits in einer früheren Steuererklärung den Nachweis nach den alten Verwaltungsgrundsätzen erbracht haben. Der Versorgungsträger erstellt Ihnen hierfür auf Antrag eine entsprechende Bescheinigung / Bestätigung. Den bescheinigten Prozentsatz tragen Sie bitte in Zeile 11 ein.

Zeilen 14 bis 20

Leibrenten, die nicht in den Zeilen 4 bis 10 und nicht in den Zeilen 31 bis 49 einzutragen sind, werden mit dem Ertragsanteil besteuert. Darunter fallen insbesondere lebenslange Renten aus privaten Rentenversicherungen sowie bestimmte zeitlich befristete Renten (z. B. Hinterbliebenen-, Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitsrenten).

Die Höhe des steuerpflichtigen Ertragsanteils richtet sich nach dem Lebensalter des Rentenberechtigten zu Beginn des Rentenbezugs. Der so ermittelte Ertragsanteil beträgt z. B. bei Beginn der Rente nach vollendetem

60. Lebensjahr	22 %	61. Lebensjahr	22 %
62. Lebensjahr	21 %	63. Lebensjahr	20 %
64. Lebensjahr	19 %	65. Lebensjahr	18 %

Sind diese Renten auf eine bestimmte Laufzeit beschränkt, richtet sich der Ertragsanteil nicht nach dem Lebensalter des Berechtigten bei Beginn des Rentenbezugs, sondern nach der voraussichtlichen Laufzeit. Bei einer Laufzeit von beispielsweise zehn Jahren beträgt der Ertragsanteil 12 % der Rentenbezüge.

Zeile 14

Bitte tragen Sie die Art Ihrer Leibrente anhand der im Vordruck genannten Ziffern in das dafür vorgesehene Eintragungsfeld der jeweiligen Spalte ein.

Zeile 15

Einzutragen ist in der Regel der von der Versicherung mitgeteilte **Jahres-(brutto)rentenbetrag**, der je nach Art der Rente nicht mit dem ausgezahlten Betrag identisch sein muss. Anzugeben sind auch Rentennachzahlungen.

Zeile 16

Unter Beginn der Rente ist der Zeitpunkt zu verstehen, ab dem die Rente (ggf. nach rückwirkender Zubilligung) tatsächlich bewilligt wird.

Zeilen 18 und 19

Eintragungen sind nur erforderlich, wenn Ihre Leibrente zeitlich befristet ist.

Zeile 20

Die in Zeile 15 enthaltenen **Nachzahlungen für mehrere Jahre** sind hier zusätzlich einzutragen. Aufgrund dieser Eintragung wird das Finanzamt prüfen, ob für diese Nachzahlungen eine ermäßigte Besteuerung in Betracht kommt.

Nachzahlungen, die nur ein Kalenderjahr betreffen, sind hier nicht einzutragen.

Zeilen 31 bis 48

Über Ihre Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag (Rentenversicherung, Investmentfonds- oder Banksparpläne) oder einer betrieblichen Altersversorgung (Pensionsfonds, Pensionskasse [auch VBL] oder Direktversicherung) haben Sie von Ihrem Anbieter in der Regel eine Leistungsmitteilung („Mitteilung über steuerpflichtige Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag oder aus einer betrieblichen Altersversorgung [§ 22 Nr. 5 Satz 7 EStG]“) zu Beginn der Leistung und bei Änderung der Leistungshöhe erhalten.

Tragen Sie bitte die bescheinigten Leistungen sowie ggf. die weiteren abgefragten Angaben in die entsprechenden Zeilen 31 bis 48 ein.

Zeile 39

Bitte tragen Sie den Beginn Ihrer Rente ein, es sei denn, Sie erhalten die Rente als Rechtsnachfolger im Rahmen einer vereinbarten Rentengarantiezeit. Dann tragen Sie bitte den Beginn der Rente an den Erblasser ein.

Zeile 49

Die in der Leistungsmitteilung bescheinigten **Nachzahlungen für mehrere Jahre** sind hier zusätzlich einzutragen. Sofern in Ihrer Leistungsmitteilung mehrere Zeilen mit Nachzahlungen für mehrere Jahre bescheinigt sind, geben Sie die Beträge bitte auf einem besonderen Blatt an und benennen Sie die Zeile der Anlage R, in der der jeweilige Nachzahlungsbetrag enthalten ist. Aufgrund dieser Eintragung wird das Finanzamt prüfen, ob für diese Nachzahlungen eine ermäßigte Besteuerung in Betracht kommt.

Nachzahlungen, die nur ein Kalenderjahr betreffen, sind hier nicht einzutragen.

Teil- oder Einmalkapitalauszahlungen sind hier ebenfalls nicht einzutragen.

Zeilen 50 bis 57

Sofern Sie keine höheren Werbungskosten haben, berücksichtigt das Finanzamt insgesamt einen Pauschbetrag von 102 €.

Zeile 58

Einkünfte aus Gesellschaften / Gemeinschaften / ähnlichen Modellen i. S. d. § 15b EStG (Steuerstundungsmodelle) tragen Sie bitte ausschließlich hier ein. Die Einnahmen und Werbungskosten dürfen nicht in den vorangegangenen Zeilen enthalten sein. Weitere Angaben zur Bezeichnung der Steuerstundungsmodelle, der Höhe der Einnahmen und der Werbungskosten machen Sie bitte auf einem besonderen Blatt.